

---

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung einer Spielautomatensteuer**

(Spielautomatensteuersatzung)

**Vom 24. November 2005**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/05 vom 08.12.05,  
in Nr. 22/11 vom 30.06.11 *und zuletzt geändert in Nr. e14-04-2025 vom 8. April 2025*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 5, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

**(1)** Gegenstand der Spielautomatensteuer ist

1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.

**(2)** Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**(3)** Von der Spielgerätesteuer sind befreit Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Waren gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereithalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

**(4)** Von der Spielgerätesteuer befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Die Spielgerätesteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

### § 4

#### Steuersätze

Die Spielgerätesteuer beträgt

1. *in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 15 v. H. der Bemessungsgrundlage,*
  2. *in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenem Kalendermonat der Aufstellung:*
    - a) *bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung: 70,00 Euro, und*
    - b) *bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 35,00 Euro.*
- <sup>2)</sup>

### § 5

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 6

#### Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

<sup>2)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e14-04-2025 vom 8. April 2025

## § 7

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- <sup>1)</sup> (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Dresden eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 8

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seinen Meldepflichten nach § 6 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  3. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 22/11 vom 30.06.11, Seite 19

**(2)** Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 10

### Übergangsvorschriften

**(1)** Die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Spielautomatensteuer tritt zu dem auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zum 1. Januar 2006 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in ihrer Fassung vom 5. August 1991 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/91), zuletzt geändert am 24. November (Dresdner Amtsblatt Nr. 48/05), ist auf Steuertatbestände, die nach diesem Zeitpunkt verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

**(2)** Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Dresden, 29. November 2005

**gez. Roßberg  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden**